

Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Institut für Ostrecht

Gescheiterte Transfers / Failed Transfers

Transferrnarrativ Ungarn: die Offene Handelsgesellschaft

– Rohfassung, noch ohne Belege und Literaturzitate –

Tatbestand:

Das bis in die 1950er Jahre geltende vorsozialistische Gesellschaftsrecht folgte eng deutschen und österreichischen Vorbildern, was auch für die Arten zulässiger Handelsgesellschaften galt. Das Handelsgesetzbuch von 1875 kannte die offene Handelsgesellschaft (OGH), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Aktiengesellschaft (AG) sowie die seinerzeit ebenfalls als Handelsgesellschaft angesehene Genossenschaft. Spezialgesetzlich traten 1930 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die stille Gesellschaft hinzu. Alle diese Gesellschaftsformen glichen in ihren wesentlichen Zügen den gleichnamigen Formen des deutschen und österreichischen Rechts. Mit Inkrafttreten des sozialistischen Zivilgesetzbuchs von 1959 endete die Existenz eines eigenen ungarischen Gesellschaftsrechts. An die Stelle der Handelsgesellschaften (nach postsozialistischer ungarischer Diktion: Wirtschaftsgesellschaften) traten Rechtsformen wie „Staatsunternehmen“, „Haushaltsorgan“, „Joint venture“ u.ä.

Mit dem graduellen Übergang von der Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft wuchs das Bedürfnis nach Wirtschaftsgesellschaften. Bereits im Spätsozialismus wurde wieder ein Gesellschaftsrecht eingeführt: das Gesellschaftsgesetz von 1988. Es wurde abgelöst durch das Gesellschaftsgesetz von 1997, auf das das Gesellschaftsgesetz von 2006 folgte. Das 2013 erlassene Bürgerliche Gesetzbuch hat einen monistischen Ansatz und enthält daher auch das Gesellschaftsrecht, d.h. seit 2013 gibt es kein separates Gesellschaftsgesetz mehr, sondern das Gesellschaftsrecht ist im Wesentlichen im BGB geregelt.

Seit 1988 kennt das ungarische Gesellschaftsrecht wieder vier Gesellschaftsformen: die OHG, die KG, die GmbH und die AG. Die stille Gesellschaft wurde bewusst nicht wiederbelebt, und die Genossenschaft gilt nicht mehr als Wirtschaftsgesellschaft, sondern als juristische Personenform sui generis. Mischformen akzeptiert das ungarische Recht nicht. Auch heute lehnen sich alle vier Gesellschaftsformen an die Regelungsvorstellungen des deutschen und österreichischen Rechts an, weisen aber im Detail durchaus eigene Züge auf. 1988 wurden sie in Anlehnung an die eigene Rechtsge-

schichte unter Berücksichtigung der mittlerweile in Deutschland und Österreich eingetretenen Fortentwicklungen normiert, d.h. sind ein Transfer aus dem alten ungarischen Recht und aus dessen Quellen, dem deutschen und österreichischen Gesellschaftsrecht.

Im Laufe der Zeit reicherte sich das ungarische Gesellschaftsrecht um weitere, unionsrechtlich vorgegebene Rechtsformen wie die Societas Europaea an. Hinzu kommt die Rechtsform des Einzelunternehmers, die von der Rechtspersönlichkeit der dahinter stehenden natürlichen Person verschieden ist. Einzelunternehmer gelten nicht als Wirtschaftsgesellschaften, sondern als eine Sui-generis-Rechtsform des Personenrechts.

Es gibt zwei wesentliche Unterschiede zum deutschen Recht, die seit 1988 ununterbrochen das ungarische Gesellschaftsrecht prägen:

- Alle Wirtschaftsgesellschaften, auch die OHG und KG, verfügen über eine vollumfängliche Rechtspersönlichkeit.
- Alle Wirtschaftsgesellschaften werden gleich besteuert: Sie unterliegen der Gesellschaftssteuer, während es eine Körperschaftssteuer nur für bestimmte Arten von Wirtschaftsgesellschaften nicht gibt.

Scheitern:

Gescheitert ist die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft (közkereseti társaság). An ihr zeigt der Rechtsverkehr praktisch kein Interesse.

Tabelle 1: Die Anzahl der einzelnen Gesellschaftsformen in Ungarn¹

Form	OGH	KG	GmbH	AG	Wirtschaftsgesellschaften insgesamt
Jahr					
2022	2.191	99.868	406.246	8.448	516.753
2021	2.403	107.580	398.016	8.150	516.149
2020	2.603	111.893	380.870	7.700	503.066
2019	2.850	117.459	375.884	7.351	503.544
2018	3.096	122.126	376.304	7.083	508.609

¹ Quelle: Zentrales Amt für Statistik: https://www.ksh.hu/stadat_files/gsz/hu/gsz0002.html.

2017	3.299	126.825	380.082	6.783	516.989
2016	3.540	131.795	385.938	6.518	527.791
2015	3.884	140.005	398.161	6.305	548.355
2014	4.314	151.139	412.636	6.105	574.194

Diese jüngeren Zahlen zeigen, dass das Interesse des Rechtsverkehrs an der OGH minimal ist und zudem kontinuierlich sinkt. Allerdings steht die OHG schon seit der Wiedereinrichtung des Gesellschaftsrechts 1988 am Rande des Geschehens. Dennoch haben die Gesetzgeber von 1997, 2006 und 2013 an ihr festgehalten.

Der Befund des Scheiterns der OGH wird nicht durch niedrige Zahlen bei der Aktiengesellschaft relativiert. Die Aktiengesellschaft weist hohe Zugangshürden u.a. in Form von Mindestkapital auf und ist von vornherein nicht als Organisationsform für die große Masse von Wirtschaftsunternehmen gedacht. Ihre vergleichsweise niedrige Zahl ist daher systemkonform, die noch viel niedrigeren Zahlen bei der OHG hingegen nicht. Die Normierung der OHG ist ein Scheitern wegen eines fehlenden Bedürfnisses des Rechtsverkehrs.

Analyse:

Im vorsozialistischen ungarischen Gesellschaftsrecht ebenso wie in seinen deutschen und österreichischen Vorbildern ist die OGH ein niedrighwelliges Angebot zur Organisation für kleine Unternehmen. Dieses Angebot nimmt der ungarische Rechtsverkehr seit 1988 kontinuierlich nicht an, und sein Interesse sinkt beständig.

Für dieses Scheitern kann man Gründe teils innerhalb des Gesellschaftsrechts und teils außerhalb davon identifizieren.

Zu den gesellschaftsrechtsinternen Gründen gehört die Auswahl an konkurrierenden Angeboten. Niederschwellige Angebote für die Organisation sind auch die KG und die GmbH, die zudem den Vorteil einer (bei der KG teilweisen) Haftungsbegrenzung bieten. Das Mindestkapital für die GmbH liegt seit Erlass des BGB 2013 bei 3 Mio. HUF², von 2007 bis zum Inkrafttreten des BGB betrug es 500.000,- HUF³. Somit ist auch der Zugang zu einer GmbH-Gründung nicht mit hohen finanziellen

² Das sind weniger als 8.000,- € (Stand: April 2023).

³ Das war etwa 9.900,- € (Stand: Dezember 2013).

Hürden verbunden. Außerdem ist durch unionsrechtliche Einwirkung auch in Ungarn die Ein-Personen-GmbH anerkannt, d.h. das Ziel der Haftungsbegrenzung kann auch ohne Zusammenschluss mit anderen zu einer Mehrpersonengesellschaft erreicht werden.

Eine Alternative könnte auch der Einzelunternehmer darstellen, da er einer Unternehmerin und einem Unternehmer eine gesellschaftsähnliche Rechtsform anbietet, ohne dass diese sich mit anderen zu einer Mehrpersonengesellschaft zusammenschließen müssten. Die Zahl der registrierten Einzelunternehmer wächst unaufhaltsam von 393.525 (2014) auf 567.158 (2022). Das zeigt die Popularität auch dieser Unternehmensform, gerade im Kontrast zur OHG.

Hinzu kommt, dass das ungarische Steuerrecht – anders als das deutsche – die OHG und KG nicht privilegiert. Neben attraktiven Konkurrenten fehlen also steuerliche Anreize, wie es sie in Deutschland gibt.

Jenseits des Gesellschaftsrechts ist die ungarische Geschäftskultur zu nennen. Der allergrößte Teil der Unternehmen organisiert sich als GmbH. Selbst Zeitungskioske, Imbisse und Geschäfte vergleichbarer Größenordnung werden meist in Form einer GmbH betrieben.

Bemerkenswert am Fortleben der Rechtsform der OHG auf dem Papier im postsozialistischen Gesellschaftsrecht ist die Tatsache, dass ihre mangelnde Akzeptanz im Geschäftsverkehr bald nach Erlass des ersten Gesellschaftsgesetzes 1988 bekannt war. Bei der Erstkodifizierung des Gesellschaftsrechts 1988 konnte der Gesetzgeber noch nicht wissen, was auf Akzeptanz stoßen würde und was nicht. Folglich transferierte er alles, was ihm in der eigenen Vergangenheit als geeignet erschien, in das neue Recht, und schied nur Formen aus, gegen die er Vorbehalte hatte, wie die stille Gesellschaft. Jedoch zeigten die Registrierungszahlen schon unter dem Gesellschaftsgesetz 1988 eindeutig, dass an der OHG wenig Interesse bestand. Dennoch wurde die Rechtsform in die Gesellschaftsgesetze von 1997 und 2006 und anschließend in das Gesellschaftsrecht des BGB übernommen. Jedenfalls bei der Kodifikation des BGB wurde bei einigen Rechtsinstituten intensiv diskutiert, ob sie vom Rechtsverkehr hinreichend wahrgenommen werden oder ob das mangelnde Interesse des Rechtsverkehrs ein Grund für ihre Abschaffung ist; ein Beispiel hierfür ist das Pfandregister für Pfandrechte an beweglichen Sachen. Bei der OHG hat es diese Diskussionen offensichtlich nicht gegeben, denn das erwiesene Desinteresse des Geschäftsverkehrs hätte sonst zur Beschränkung des Gesellschaftsrechts auf die drei „populären“ Rechtsformen führen müssen.